

Trägervielfalt sicherstellen - Elterninitiativen unterstützen

- Verfahren zur Verwendung der im Haushalt 2015 bereitgestellten Mittel für Elterninitiativen in schwieriger finanzieller Situation –

1. Grundsatz

Der Rat der Stadt Münster hat im Rahmen des Haushaltsplanes 2015 100.000,00 € bereitgestellt. Mit diesen Mitteln sollen Elterninitiativen in besonders schwieriger finanzieller Situation unterstützt werden, damit sie nicht aufgeben müssen. Die Unterstützung trägt dazu bei, den seit dem 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für alle Kinder ab einem Jahr zu gewährleisten. Ziel ist es, Münster auch weiterhin als familienfreundliche Stadt zu gestalten und das ehrenamtliche Engagement der Eltern, welches den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen erst möglich macht, zu fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Elterninitiativen, die Träger einer Kindertageseinrichtung in Münster sind.

3. Antragstellung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster informiert alle antragsberechtigten Elterninitiativen und Eltern helfen Eltern per Mail über die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung nach diesem Verfahren erhalten zu können.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich formlos und ist jährlich bis zum 15.09.2015 an die Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Abteilung Tagesbetreuung für Kinder, 48127 Münster, zu richten.

Die Antragsteller müssen die existenzielle finanzielle Notlage und die Höhe des finanziellen Förderbedarfs so detailliert darstellen, dass die Notlage erkennbar nicht durch eigene finanzielle Möglichkeiten behoben werden kann. Dazu ist auch die Höhe ggf. vorhandener Rücklagen anzugeben, da diese vorrangig einzusetzen sind. Der Personaleinsatz soll sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz orientieren.

Darüber hinaus ist darzustellen, wie die Situation mittel- bzw. langfristig positiv verändert werden soll, da keine dauerhafte Unterstützung aus diesen Mitteln erfolgen kann.

4. Kriterien für eine finanzielle Unterstützung

Bei der Entscheidung, ob eine finanzielle Förderung gewährt wird, werden insbesondere folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a. Eine finanzielle Unterstützung wird bei Vorliegen einer zeitlich begrenzten, existenziellen Notsituation gewährt, die vom Antragsteller detailliert darzustellen ist. Gründe hierfür können beispielsweise sein:

Eine längere Vertretungssituation, durch die wesentlich erhöhte Personalkosten entstehen, das Anfallen von besonderen Investitionen, die im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis entstehen oder durch Unfall- und Arbeitsschutzkosten verursacht werden

- b. Der Zuschuss beträgt maximal 10.000,00 € und darf den tatsächlichen Bedarf zur Beseitigung der Notlage nicht übersteigen.
- c. Reichen die bereitgestellten Mittel nicht aus, um alle vorliegenden Anträge positiv bescheiden zu können, werden die Anträge eingruppiger Einrichtungen vorrangig befürwortet. Im Übrigen ist nach Dringlichkeit zu entscheiden.

5. Bewilligung / Auszahlung

Die Entscheidung über die Gewährung eines finanziellen Zuschusses obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf Grundlage dieses Verfahrens und der darin festgelegten Kriterien. Die Mittel werden unmittelbar nach der Bewilligung ausgezahlt.

Zum Kindergartenjahresabschluss – spätestens bis zum 01.10. des Jahres – ist ein schriftlich formloser Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Wird dieser nicht vorgelegt, kann dies zur Rückforderung der Mittel oder zur Aussetzung weiterer Fördermittel führen.

6. Verfügbare Mittel / Zeitrahmen

Aktuell wurden im Haushaltsjahr 2015 100.000,00 € bereitgestellt. Mittel, die aufgrund der Antragslage nicht bis zum Jahresende verwendet wurden, sollen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, um im Folgejahr nach gleichem Verfahren und zweckentsprechende Bezuschussung weitere Anträge zu ermöglichen. Über eine Fortsetzung der finanziellen Unterstützung in den Folgejahren ist jeweils im Rahmen der Haushaltsetatplanungen zu entscheiden.